



Ein-Personen-Gesellschaft (SUP) geplant

Köln, 20. Februar 2015

Die EU-Kommission plant die Einführung einer Ein-Personen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kurz SUP (Societas Unius Personae). Damit will man den grenzüberschreitenden Handel im Binnenmarkt und die Gründerkultur fördern. Die neue Rechtsform kann ohne persönliche Anwesenheit innerhalb von drei Tagen online beantragt werden. Das Mindestkapital beträgt lediglich einen Euro. Ein Notar ist nicht beteiligt.

Was genau ist eine SUP?

Die SUP wird eine rechtsfähige Kapitalgesellschaft mit nur einem Gesellschafter sein. Eine SUP kann von einer natürlichen oder einer juristischen Person gegründet werden. Der Gründer hat die freie Wahl unter allen 28 Mitgliedstaaten; eine Bindung von Satzungs- und Verwaltungssitz besteht nicht. Der einzige Gesellschafter haftet nicht den Gläubigern. Einen Binnenmarktbezug braucht die SUP nicht aufzuweisen. Es wäre also auch möglich, dass ein Gastwirt seine Kneipe in der Düsseldorfer Altstadt als SUP betreibt.

Mögliche Probleme bei der SUP

Die SUP ist nicht ganz neu, neu ist das Gründungs- und Haftungsregime, während im Übrigen das mitgliedstaatliche Recht gilt. Das ist hierzulande das GmbH-Gesetz. Danach wäre eine Gesellschafterliste zu führen und die Veräußerung des Anteils wäre notariell zu beurkunden. Die SUP würde als Handelsgesellschaft und damit als Formkaufmann einzuordnen sein. Da-

mit kann von einer EU-einheitlichen Rechtsform nicht die Rede sein, sondern von 28 verschiedenen Ausprägungen der als SUP verfassten Ein-Personen-Gesellschaft.

Mögliche Auswirkungen für das Dachdeckerhandwerk

In einem rein elektronischen Eintragungsverfahren kann die Identität der Gesellschafter nicht hinreichend überprüft werden. Dies erleichtert Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, aber auch Sozialdumping, Schwarzarbeit und Scheinselbstständigkeit. Durch die Möglichkeit, den Satzungssitz und damit das anzuwendende nationale Gesellschaftsrecht unabhängig vom Ort der hauptsächlichen Geschäftstätigkeit zu wählen, steht zu befürchten, dass sich die Gründer häufig jene Rechtsordnungen aussuchen werden, die die geringsten Anforderungen stellen. Das bedeutet für lokale Dachdeckerbetriebe, die sich an geltende Regeln halten, eine weitere Konkurrenzsituation.

Aktueller Stand

Der Vorschlag wird derzeit im Europäischen Parlament behandelt. Ende Februar ist eine Aussprache vorgesehen, eine Abstimmung ist Anfang Mai geplant. Ein erstes Meinungsbild der Berichterstatter zeigt folgendes: Die ausschließliche elektronische Einschreibung wird hinterfragt und angeregt, zumindest Minimalstandards vorzugeben. Die Gefahr einer Zunahme von Briefkastenfirmen wurde ebenfalls angemerkt und eine Anhebung des Eigenkapitals auf 1000 Euro als sinnvoll erachtet. Der ZVDH versucht soweit wie möglich, seinen Einfluss geltend zu machen, um die Regelungen zumindest zu entschärfen.